

tiger Lande theoretisch und practisch gebildet, und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Die im 14. §. des Mandats vom 13. September 1768. wegen Unterweisung und Prüfung der Hebammen durch die Physicen enthaltene Bestimmung wird daher hiermit aufgehoben.

§. 2.

Erfordernisse zur Aufnahme in eine Entbindungsschule und vorläufige Prüfung der Hebammen.

Bei den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig soll aber künftig kein Schüler und keine Lehrtochter angenommen werden, welche nicht, bey zuvor sorgfältig mit ihnen angestellter Prüfung, in Hinsicht ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie der unentbehrlichsten Vorkenntnisse, zu Erlernung und künftiger Ausübung der Geburtshülfe vollkommen geeignet befunden worden. Um hierbey vergeblichen Aufwand zu vermeiden, haben sich alle Frauen, vor dem Anmelden bey der Anstalt, zu einer vorläufigen Prüfung vor dem Prediger ihres Wohnorts und dem Physico des Bezirks zu stellen, und wenn sie von diesen, dem 2. §. der Hebammeneordnung gemäß, für tauglich gehalten worden, die ihnen von solchen darüber unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse an den Director des Instituts, das sie besuchen wollen, schriftlich einzusenden, welcher dieselben wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder, da nöthig, wegen ihrer Verweisung an die andre Lehranstalt, ungesäumt zu bescheiden hat.

§. 3.

Prüfungen nach vollendetem Unterrichte.

Nach vollendetem Unterrichte, dessen Dauer für die Hebammen auf ein halbes Jahr bestimmt wird, für die Schüler der höhern Entbindungskunst aber, nach Maassgabe ihrer sonstigen wissenschaftlichen Bildung, von dem Vorsteher der Anstalt auf ein ganzes oder halbes Jahr festzusetzen ist, dürfen dieselben, unter Nachweisung dieses Erfordernisses, bey dem Sanitätscollegio, oder der medicinischen Facultät zu Leipzig um das Examen anhalten, welches von solchen stets mit der größten Strenge und Genauigkeit anzustellen, auch mit Übungen am Phantom, und, nach Befinden, weiterer Untersuchung ihrer practischen Fertigkeit zu verbinden ist.

§. 4.

Verfahren in Verfolg der Prüfung.

Diejenigen, welche bey dieser Prüfung vollkommen tüchtig befunden werden, sollen ein Zeugniß hierüber erhalten. Solche, welche Mangel an Kenntnissen verrathen, sind zu bescheiden, daß sie den Unterricht noch eine gewisse Zeit zu benutzen und sich dann einer zweyten Prüfung zu unterwerfen haben, völlig untüchtig befundene aber ganz zurückzuweisen. Die, welche das Institut verlassen, ohne bey der Prüfung bestanden zu haben, sind Unserer Landesregierung